



**FAMILIENGARTEN - VEREIN
MUENCHENSTEIN**

Statuten des Familiengarten-Vereins Münchenstein

Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom
27. Januar 2017 in Kraft.

Überarbeitete Ausgabe
Januar 2017

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Familiengarten-Verein Münchenstein" besteht ein Verein mit Sitz in Münchenstein. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Er bezweckt die Familiengartenbewegung zu fördern. Folgende Massnahmen, welche geeignet sind, die Familiengartenbewegung zu fördern, gehören zu den Aufgaben des Vereins:

- die Pacht von geeignetem Land
- die Übernahme und Beaufsichtigung von kommunalen und privaten Familiengärten.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Solidarität, treues Zusammenhalten und gutes Einvernehmen aller bilden die Grundlage ihrer Tätigkeit und sind Pflicht jedes Mitgliedes.

Art. 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Familiengarten-Verein Münchenstein ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes.

Je nach Bedürfnissen kann er sich weiteren Verbänden anschliessen.

Der Vorstand wählt die Delegierten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- Pächtern (mit Wohnsitz in Münchenstein oder angrenzenden Gemeinden)
- Mitglieder ohne Garten (Interessenten)
- Gönnern (mit beliebigem Wohnsitz)

Die Generalversammlung hat die Befugnis, auf Antrag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Mit der Übernahme einer Gartenparzelle der Gemeindepacht, welche dem Verein zur Betreuung und Überwachung anvertraut ist, wird der Pächter Mitglied des Vereins.

In Ämter des Vereins sind nur Mitglieder wählbar. (Ausnahme Gemeindedelegierter)

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- freiwilligem Verzicht
- Wegzug aus dem Gemeindegebiet oder angrenzenden Gemeinden
- Todesfall, sofern die Familienangehörigen nicht innert zwei Monaten die Erklärung abgeben, in die Rechte und Pflichten einzutreten
- Ausschluss

Ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes kann erfolgen bei:

- Nichtbeachtung der Vereins-Statuten, der Gemeindevorschriften für Familien- und Pflanzgärten und der Gartenordnung.

- Nichtbeachtung des Pachtvertrags
- Vernachlässigung und Verunkrautung des Pflanzlandes
- Nichtbezahlung des Pachtzinses und des Mitgliederbeitrages innert festgesetztem Termin
- ungebührlichem Betragen den Mitgliedern gegenüber
- erwiesenem Diebstahl
- Tätlichkeiten
- wer die Interessen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- anderen Vorkommnissen, welche die Interessen des Vereins schädigen

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, innert 30 Tagen (vom Datum der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an gerechnet) an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Art. 5 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Pächtern, Mitgliedern ohne Garten, Gönnern
- Regiestundenabrechnung
- Nettoerlöse aus dem Verkauf und von Veranstaltungen
- Spenden, Zuwendungen

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind mindestens zwei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Aufgaben

Die Generalversammlung behandelt folgende ordentliche Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Geschäftsprüfungskommission

(Wird bis zur Generalversammlung oder an der Generalversammlung kein Nachfolger für das Präsidentenamt gefunden, so wählt an einer konstituierenden Vorstandssitzung der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten ad interim für die Ausübung der Geschäfte des laufenden Vereinsjahres).

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Erledigung der eingereichten Anträge und Rekurse
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Fusion oder Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

Art. 9 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder Pächter eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, wenn die Generalversammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Einkäufer/in und Materialverwalter/in
- Bauchef Gebäude / Areale
- Regieleiter/in und Sonderaufgaben
- Beisitzer/in
- Gemeindedelegierte/r (bei Bedarf)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Nach Ablauf der Amtszeit ist jedes Vorstandsmitglied wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er hat die Befugnisse, alle Rechtsangelegenheiten und Handlungen vorzunehmen, die dem Verein dienlich sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit Kassier oder mit dem Sekretär kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Kompetenzbetrag des Vorstandes CHF 3'000.00 bzw. CHF 5'000.00 mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Der Präsident führt den Vorsitz in Vereins- und Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident oder ein übriges Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben. Die Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten einzuberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Dem Kassier obliegt insbesondere das Kassawesen. Er besorgt den Einzug der Pachtzinse, der Mitgliederbeiträge und die Entgegennahme der übrigen Einnahmen. Der Kassier legt dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Rechnung ab, welche durch die GPK einer Prüfung zu unterziehen ist. Für das kommende Jahr stellt er ein Budget auf, worüber die Generalversammlung zu befinden hat.

Über die Tätigkeit der Beisitzer beschliesst der Vorstand von Fall zu Fall.

Der Sekretär ist Protokollführer. Zudem obliegt ihm im Benehmen mit dem Vorstand die Erledigung sämtlicher Korrespondenz. Er führt zudem das Mitgliederverzeichnis.

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Entschädigung ausgerichtet. Die Verteilung unter die einzelnen Mitglieder ist Sache des Vorstandes.

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfung besteht aus 4 Revisoren (pro Areal 1 Revisor)

Den GPK-Mitgliedern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ein GPK-Mitglied kann nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 1 Jahr die Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Nach Ablauf der Amtszeit können sie für dieses Amt wieder gewählt werden.

Art. 12 Verbandsorgan

Der „Gartenfreund“ ist das offizielle Organ des Vereins. Der „Gartenfreund“ ist für Pächter obligatorisch.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie beschränkt sich auf den Jahresbeitrag des laufenden Jahres.

Art. 14 Materialdepot

Der Verein unterhält ein Materialdepot, aus dem den Pächtern zu möglichst günstigen Preisen Gartenbedarfsartikel abgegeben werden.

Art. 15 Pachtlandzuteilung

Gesuche um Zuteilung von Pachtland sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Zuteilung vakanter Parzellen ist Sache des Vorstandes.

Art. 16 Kündigung

Pächter, welche nicht auf Jahresende ordnungsgemäss gekündigt haben, können für den Pachtzins des darauf folgenden Jahres haftbar gemacht werden, wenn ihre Parzellen nicht weiter verpachtet werden können.

Der austretende Pächter hat für den ordnungsgemässen Zustand seiner Parzelle zu sorgen und allfällige nicht vom Nachfolger übernommene Gegenstände zu entfernen.

Pachtverträge können von den Pächtern/Pächterinnen jeweils nur auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen, wobei das Datum des Poststempels massgebend ist.

Pachtverträge können vom Vorstand unter Berücksichtigung der unter Art.4 (Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes) aufgeführten Gründe jederzeit mit einer Kündigungsfrist von **6 Monaten** gekündigt werden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, innert 30 Tagen (vom Datum der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an gerechnet) an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Wer austritt, hat kein Anrecht mehr auf Rückgabe des restlichen Pachtzinses.

Kommt zwischen dem Austretenden und dem Übernehmer keine Einigung über die Übergangsbedingungen zustande, so bestimmt der Vorstand über die Entschädigung und der sonstigen Modalitäten.

Wird für ein ordnungsgemäss gekündigtes Pachtverhältnis kein Nachfolger/keine Nachfolgerin gefunden, werden das Gartenhaus und die Parzelle treuhänderisch vom Verein übernommen. Sobald der Vorstand einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin gefunden hat, wird dem abgebenden Pächter der Erlös aus dem Verkauf des Gartenhauses (abzüglich allfällig nötiger Auslagen) überwiesen.

Art. 17 Regiearbeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet Regiearbeit zu leisten. Das „Reglement Regiearbeit“ bildet die Basis für die Verrechnung der Regiestunden.

Art. 18 Wachtdienst

Der Vorstand kann Mitglieder zu Wachtdienst heranziehen. Allfällige Meldungen über Diebstahl und Schäden sind dem Vorstand sofort zu übermitteln. In dringenden Fällen können die Wächter zudem sofort die Polizei-Organen benachrichtigen. Den Wächtern wird vom Vorstand eine Legitimationskarte übergeben.

Art. 19 Allgemeines

Als Gartenordnung gelten die Vorschriften der Gemeinde und des Vereins.

Das Bepflanzen der Parzellen zu Handelszwecken ist nicht gestattet.

Alle baulichen Vorhaben am Haus und am Pflanzland sind nur mit dem Einverständnis des Vorstandes zulässig, wobei immer ein Baugesuch gestellt werden muss.

Die gesetzlichen Vorschriften und die der Gartenordnung sind zu beachten.

Art. 20 Statutenänderung

Die Statuten können nur an der Generalversammlung geändert werden, wenn sie unter Traktanden aufgeführt und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Das Traktandum und sein Inhalt müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt sein. Allfällige Statutenänderungsanträge sind von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens zwei Monate zuvor schriftlich einzureichen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung wird der Nettoerlös zweckgebunden der Gemeinde Münchenstein für einen neu zu gründenden Familiengarten-Verein oder ähnlichen Zweck zur Verfügung gestellt.

Art. 22 Schlussbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, muss innerhalb von 21 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, in der dann zwei Drittel der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Art. 23 Statuten-Chronik

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und an der Generalversammlung vom 05. Februar 1972 ergänzt. Die erste Auflage der Statuten wird durch die Neuauflage vom 1. Juli 1975, vom 31. März 2006, vom 29. Januar 2010 bzw. 25.1.2013 ersetzt.

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten des Familiengarten-Vereins Münchenstein.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Januar 2017 genehmigt worden.

Münchenstein, den 27. Januar 2017

FAMILIENGARTEN-VEREIN
MUENCHENSTEIN

Der Präsident:

Paul Fahrni

Der Sekretär:

Thomas Kohler